

# Satzung

## Freie Schule Linzgau e.V.

### § 1. Name, Eintragung, Anschluss an Verbände, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freie Schule Linzgau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart
  - b) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sowie die Verwirklichung seiner sozialen, künstlerischen und kulturellen Impulse und fördert diese ideell wie finanziell.
- (2) Der Verein trägt zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Schulpartnerschaften und der internationalen Kontakte zu anderen Waldorfschulen und deren Schüler/innen bei. Er sammelt auch Spenden gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung zur Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben und Förderungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder diesem verbundener Einrichtungen, insbesondere solcher für die Lehrerausbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
  - a) des Betriebs einer Waldorfschule im Landkreis Sigmaringen.
  - b) der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und -erziehern im In- und Ausland

### § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihren Ausscheiden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Mitgliedschaft

- (1) „Ordentliche Mitglieder“ sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder, solange diese die Schule oder den Kindergarten besuchen, die Mitglieder des Lehrerkollegiums und die ständigen Mitarbeiter/innen der Schule. Sonstige natürliche Personen können auf Antrag vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmungen des BGB.

- (2) „Fördernde Mitglieder“ können auf Antrag alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, der darüber entscheidet.
- (3) Über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt
  - a. bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und ständigen Mitarbeiter/innen der Schule mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis,
  - b. bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme bestätigt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums oder ständigen Mitarbeiter/innen der Schule mit Beendigung des Dienstverhältnisses,
  - b. bei Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem ordentlich beantragten Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausscheiden.

## § 5. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die pädagogische Konferenz
- (4) Die Elternvertretung

## § 6. Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vorstands und den Prüfungsbericht des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über das vorangegangene Geschäftsjahr
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - f) Wahl des Kassenprüfers, der Vereinsmitglied aber weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - g) Festlegung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beratung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung
  - i) Die Mitgliederversammlung ist vor allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands anzuhören (Ladungsfrist mindestens zwei Wochen).

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuberufen.
- (4) Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand per E-Mail zuzuleiten.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7. Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- (1) Bei allen Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel - Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können jedes Jahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
  - b) die Rechnungslegung und der Entwurf des Haushaltsplans,
  - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) der Vollzug der Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen auf Vorschlag des Kollegiums
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Vorstandssitzung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner /ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 9. Die Pädagogische Konferenz

- (1) Die pädagogische Konferenz besteht aus den Mitarbeitern/innen der Lehrerschaft, die in die wöchentlich tagende Pädagogische Konferenz aufgenommen wurden und regelmäßig daran teilnehmen.
- (2) Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden von der pädagogischen Konferenz verantwortet, selbständig entschieden und in der Mitgliederversammlung dargestellt.
- (3) Die pädagogische Konferenz beruft die pädagogischen Mitarbeiter und schlägt dem Vorstand ggf. deren Entlassung vor.

## § 10. Die Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus mindestens je einem Vertreter der Elternschaft der einzelnen Klassen.
- (2) Jeder Elternvertreter wird von der Elternschaft einer einzelnen Klasse für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann an den Sitzungen der Elternvertretung mitwirken.
- (4) Die Elternvertretung berät über pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Fragen. Sie gestaltet das Schul- und Vereinsleben mit.
- (5) Die Elternvertretung hat das Recht, jederzeit eigene Anliegen dem Vorstand oder dem Kollegium vorzutragen oder den Vorstand bzw. das Kollegium um eine Aussprache zu bitten.

## § 11. Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. Sie werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.
- (2) Die Beiträge der Eltern werden vom Vorstand aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeiten bemessen. Um den Besuch der Schule jedem zu ermöglichen, kann vom Vorstand in berechtigten Fällen Ermäßigung oder Freistellung gewährt werden.
- (3) Für die Entrichtung des Vereinsbeitrages gilt jedes Elternpaar bzw. die Sorgeberechtigten als ein Mitglied.

## § 12. Jahresabrechnung

Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs stellt der Vorstand die Jahresabrechnung auf, die von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Gleichzeitig erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

## § 13. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.